



# OBERLANDESGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend das am      Oktober 1999 geborene Kind ' C.

- Verfahrensbeistand: Frau

an der beteiligt sind:

1. der Vater, Herr

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:

2. die Mutter, Frau .

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mainz-Kwasniok in Aachen -

3. das Stadtjugendamt Aachen, Josefsallee 6, 52078 Aachen, zu Az. FB 45/340.07,

verfahrensbeteiligte Behörde,

hat der 10. Zivilsenat – Familiensenat – des Oberlandesgerichts Köln

durch die Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schmitz-Oeser sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht Hammer und Grüneberg  
am 6. November 2013

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Aachen vom 11. April 2013 (226 F 332/10) wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

**G r ü n d e :**

I.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die Eltern des nichtehelich geborenen Kindes C. das bei der Antragsgegnerin lebt und im Oktober dieses Jahres 14 Jahre alt wurde. Die Eltern haben keine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben. Im vorliegenden Verfahren begehrt der Antragsteller die gemeinsame elterliche Sorge. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob zu erwarten ist, dass es dem Kindeswohl entspricht, wenn die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf beide Elternteile gemeinsam übertragen wird, hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 11. April 2013 den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 25. Juli 2013. Er hält sein Begehren aus erster Instanz aufrecht. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09. April 2013, das schriftliche Gutachten der Sachverständigen Dr. sowie das schriftsätzliche Vorbringen der Beteiligten inhaltlich Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG statthafte und zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Amtsgericht hat den Antrag des Antragstellers zu Recht zurückgewiesen.

Nach § 1626a BGB n.F. ist auf Antrag des nichtehelichen Vaters den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im vorliegenden Fall widerspricht eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl schon deshalb, weil das betroffene, inzwischen 14 Jahre alte Kind sich wiederholt eindeutig und mit nachvollziehbaren Gründen gegen eine solche

ausgesprochen hat. C. hat Sorge, dass, wenn sein Vater die gleiche Entscheidungsgewalt wie seine Mutter hätte und beide Eltern alles zusammen entscheiden müssten, seinetwegen noch mehr Streit entstünde und es für ihn noch nerviger und stressiger werde; für ihn sei es einfacher, wenn weiterhin nur seine Mutter das Sorgerecht habe. Das bestehende Konfliktpotenzial hat C. im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09. April 2013 an konkreten Beispielen zu gesundheitlichen Fragen und schulische Angelegenheiten erläutert, wobei deutlich geworden ist, dass er im bestehenden Loyalitätskonflikt nicht nur einseitig und unreflektiert Ansichten der Antragsgegnerin übernimmt.

Der Wille des Jugendlichen ist im konkreten Fall beachtlich. C's Sorgen hinsichtlich eines zunehmenden Streitpotenzials sind berechtigt und damit ernst zu nehmen. Die Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für ein Kind erfordert generell ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern, an der es vorliegend - unabhängig von der Frage, welcher Elternteil für die Kommunikations- und Kooperationsprobleme in welchem Maße verantwortlich ist - fehlt. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Verständigung zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin über wichtige Sorgerechtsfragen in einer Art und Weise möglich ist, die auch bei einem Dissens eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleistet. Auch der Verfahrensbeistand, das Jugendamt und die Sachverständige sind der Ansicht, dass mit einem gemeinsamen Sorgerecht zwischen den Eltern neue Kampfebenen entstehen, die das Wohl des Kindes gefährden, weil die Eltern außerstande sind, eine gemeinsame Linie zu finden. Die Kindeseltern pflegen keine persönlichen Kontakte, sie tauschen sich nur schriftlich aus und erleben ihre wechselseitige Kommunikation immer wieder als verletzend. Ihre Ansichten gehen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Schule, aber auch hinsichtlich Umgang und Vermögensverwaltung teilweise erheblich auseinander. Bislang haben es die Eltern regelmäßig nicht vermocht, die wesentlichen Entscheidungen gemeinsam und einvernehmlich zu treffen, so dass es immer wieder zu Gerichtsverfahren kam. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wäre mit einer Reihe von weiteren gerichtlichen Verfahren zu rechnen, in denen C. aufgrund seines Alters grundsätzlich zu seinen Ansichten gehört werden müsste und so mit der elterlichen Konfliktdynamik weiter belastet würde.

Eine Entscheidung gegen den erklärten Willen des Jugendlichen widerspräche nach alledem dem Kindeswohl. Dass die Sachverständige Dr. \_\_\_\_\_ entspre-

chend der vor der Neufassung des § 1626a BGB geltenden Rechtslage, ein Gutachten zu der Frage erstellt hat, ob es dem Kindeswohl entspricht, wenn die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf beide Elternteile gemeinsam übertragen wird, ist insoweit ohne Belang.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren: 3.000,00 €, §§ 40, 45 Abs. 1  
Nr. 1 FamGKG.

Dr. Schmitz-Oeser

Grüneberg

Hammer



**Ausgefertigt**

*[Handwritten Signature]*  
Karatepe, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle